

Persistenter Identifier: 1569907460851_1969

Titel: Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure

Ort: Stuttgart

Datierung: 1969

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/1/

Abschnitt: Anlage 1 zur Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure vom 4. Juli 1969

Strukturtyp: appendix

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/22/LOG_0010/

Anlage 1 zur Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure
vom 4. Juli 1969

Prüfungsplan

S t u d i e n f ä c h e r			Vertiefungsrichtung					
Nr.	Vertiefungsfach	zugehöriges Grundfach	I		II		III	
			V	G	V	G	V	G
1	Baubetriebslehre	Baubetriebslehre						
2	Bodenmechanik + Grundbau	Bodenmechanik + Grundbau						
3	-	Raumordnung + Landesplanung	-		-		-	
4	Baustatik	Baustatik	x	x		x		x
5	Höh.Mechanik + Höh.Baustatik							
6	Massivbau	Massivbau						
7	Stahlbau	Stahl- + Holzbau						
8	Konstruktion + Form	-		-		-		-
9	Wasserspeicherung, Wassernutzung, Energie-wasserwirtschaft, Wasserbauliches Versuchswesen	Techn.Hydromechanik und Wasserbau						
10	Wasserbau	Wasserbau						
11	Wasserwirtschaft, Landw.Wasserbau		-				-	
12	Siedlungswasserbau I	Siedlungswasserbau						
13	Siedlungswasserbau II							
14	Straßenverkehrstechnik	Straßenverkehrstechnik						
15	Straßenbau	Straßenbau						
16	Eisenbahn + Nahverkehr	Eisenbahn + Nahverkehr						
Erläuterung:		Summe Vertiefungsfächer						
x = Pflichtfach		Summe Grundfächer						
- = nicht wählbares Fach								

1.2.4 Zu Beginn des 2. Studiensemesters nach Abschluß der Diplomaufnahmeprüfung ist ein Prüfungsplan in dreifacher Fertigung beim Prüfungsausschuss der Studienrichtung Bauingenieurwesen abzugeben. Die genehmigten Prüfungspläne sind bei der Hausverwaltung abzuholen.

M e r k b l a t t zur
Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure vom 4.7.69

Vertiefungsrichtung:

Studiensemester: in ... Sem.

1. Verfahren der Anmeldung zur Prüfung

1.1 Diplom-Vorprüfung

1.1.1 Alle Studierenden werden im 2. und 4. Semester zur Teilnahme am 1. bzw. 2. Teil der Vorprüfung aufgefordert. Das Prüfungsamt gibt die Namen durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt.

1.1.2 Jeder auf dieser Prüfungsliste vermerkte Studierende ist verpflichtet, entweder an dem entsprechenden Prüfungstermin teilzunehmen oder ein Rücktrittsgesuch termingerecht an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studienrichtung Bauingenieurwesen zu richten. (Vordrucke beim Prüfungsamt)

1.1.3 Die Genehmigung der Rücktrittsgesuche wird den Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

1.1.4 Die vom Prüfungsamt aufgeforderten Studenten haben zu einem festgelegten Termin dem Prüfungsamt die Einzelfächer ihrer Teilprüfungen mitzuteilen. Durch Aushang werden nach Prüfung der in 6.3 der Prüfungsordnung genannten Punkte die zugelassenen Kandidaten bekanntgegeben.

Nicht zugelassene Kandidaten werden vom Prüfungsamt schriftlich benachrichtigt.

1.2 Diplom-Hauptprüfung

1.2.1 Alle Studierenden werden im 2. Studiensemester nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung zur Ablegung des ersten Teils der Diplom-Hauptprüfung aufgefordert (15.1 PO). Das Prüfungsamt gibt die Namen durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt.

1.2.2 Jeder auf dieser Prüfungsliste vermerkte Studierende ist verpflichtet, entweder an dem entsprechenden Prüfungstermin teilzunehmen oder ein Rücktrittsgesuch termingerecht an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studienrichtung Bauingenieurwesen zu richten. (Vordrucke beim Prüfungsamt).

1.2.3 Die Genehmigung der Rücktrittsgesuche wird den Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

1.2.4 Zu Beginn des 2. Studiensemesters nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung ist ein Prüfungsplan in dreifacher Fertigung beim Prüfungsausschuß der Studienrichtung Bauingenieurwesen abzugeben. Die genehmigten Prüfungspläne sind bei der Hausverwaltung abzuholen.

P r ü f u n g s p l a n

Name :

Vertiefungsrichtung:

Matrikelnummer: geb.

Studiensem.: im Sem.

S t u d i e n f ä c h e r			Vertiefungsrichtung					
Nr.	Vertiefungsfach	zugehöriges Grundfach	I		II		III	
			V	G	V	G	V	G
1	Baubetriebslehre	Baubetriebslehre						
2	Bodenmechanik + Grundbau	Bodenmechanik + Grundbau						
3	-	Raumordnung + Landesplanung	-		-		-	
4	Baustatik	Baustatik	x	x		x		x
5	Höh.,Mechanik + Höh. Baustatik				-		-	
6	Massivbau	Massivbau						
7	Stahlbau	Stahl- + Holzbau						
8	Konstruktion + Form	-		-		-		-
9	Energiewasserwirtschaft usw.	Techn.Hydromechanik						
10	Wasserbau	Wasserbau						
11	Landw.Wasserbau usw.		-				-	
12	Siedlungswasserbau I	Siedlungswasserbau						
13	Siedlungswasserbau II		-				-	
14	Straßenverkehrstechnik	Straßenverkehrstechnik						
15	Straßenbau	Straßenbau						
16	Eisenbahn + Nahverkehr	Eisenbahn + Nahverkehr						
Erläuterung:		Summe Vertiefungsfächer						
x = Pflichtfach		Summe Grundfächer						
- = nicht wählbares Fach								

Prüfungen zum Hauptdiplom: Insgesamt 8, davon mindestens
3 Vertiefungsprüfungen

1. Teilprüfung: Grundfachprüfungen

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 4. _____ |
| 2. _____ | 5. _____ |
| 3. _____ | _____ |

2. Teilprüfung: Vertiefungsprüfungen

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 3. _____ |
| 2. _____ | _____ |

Datum:

.....
(Unterschrift)

Genehmigt:

- 1.2.5 Die vom Prüfungsamt aufgeforderten Studenten haben Teilprüfungen in den Fächern des genehmigten Prüfungsplanes (s.1.2.4) abzulegen. Durch Aushang werden nach Prüfung der in 15.3 und 15.5 PO genannten Punkte die zugelassenen Kandidaten bekanntgegeben. Nicht zugelassene Kandidaten werden vom Prüfungsamt schriftlich benachrichtigt.
- 1.2.6 Studierende, die den zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung ablegen wollen, haben dies beim Prüfungsamt unter Vorlage des Vordrucks "Anmeldung zu den mündlichen Vertiefungsprüfungen" zu beantragen. Der Termin für die Anmeldung wird am Schwarzen Brett bekanntgegeben.
- 1.2.7 Durch Aushang am Schwarzen Brett werden die zugelassenen Kandidaten nach Prüfung der in 15.3, 15.4 und 15.5 der PO genannten Punkte bekanntgegeben. Nicht zugelassene Kandidaten werden vom Prüfungsamt schriftlich benachrichtigt.

2. Mündliche Vertiefungsprüfungen

- 2.1 Aus dem Katalog der mündlich geprüften Vertiefungsfächer sind Fächer mit einer Wertigkeit von mindestens 6 Punkten auszuwählen.
- 2.2 Wird die Note einer mündlichen Vertiefungsprüfung aus Teilprüfungen oder aus Einzelnoten einer Gruppenklausur gebildet, so erfolgt die Notenbildung entsprechend der Wertigkeit der einzelnen mündlich geprüften Vertiefungsfächer (24.2 PO).
- 2.3 Bei der Wahl der Fächer ist zu beachten, daß die Wertigkeit von Lehrveranstaltungen, welche das Gebiet der Datenverarbeitung betreffen, insgesamt 4 nicht übersteigt.
- 2.4 Werden anstelle der mündlichen Vertiefungsfächer weitere Grundfächer gewählt (ein Grundfach besitzt die Wertigkeit 3), so können diese bereits mit dem ersten Teil der Diplom-Hauptprüfung angemeldet werden.

3. Rücktritt bei Krankmeldung

- 3.1 Für Krankmeldungen sind die entsprechenden Vordrucke des Prüfungsamtes zu verwenden. Die ausgefüllten Formulare sind bei dem Prüfungsausschuß der Studienrichtung Bauingenieurwesen abzugeben.
- 3.2 Bei Krankmeldungen muß der nach 12.5.c (letzter Absatz) der PO neu anzuberaumende Termin für die versäumten Prüfungen nicht in die nach 3.2 der PO üblichen Frühjahrs- und Herbsttermine fallen.

4. Prüfungsfächer Bauingenieurwesen

4.1 Vordiplom

Fächer	Gewicht d.Note	Prüfungsdauer (Std.)	Prüfungsgebühr (DM)
<u>1. Teil</u>			
1. Höhere Mathematik, erste Teilprüfung	3	4	5.--
2. Technische Mechanik, erste Teilprüfung	3	4	5.--
3. Baustoffkunde, erste Teilprüfung	4	4	5.--
4. Grundlagen der Konstruktionen	4	4	5.--
5. <u>Zwei</u> Fächer nach Wahl aus folgendem Katalog:			
Darstellende Geometrie	2	4	5.--
Geologie	2	3	5.--
Öffentliches und Bürgerliches Recht	2	2	5.--
Physik	2	2	5.--
<u>2. Teil</u>			
1. Höhere Mathematik, zweite Teilprüfung	3	4	5.--
2. Technische Mechanik, zweite Teilprüfung	3	4	5.--
3. Baustoffkunde, zweite Teilprüfung	2	2	5.--
4. Fertigungstechnik	2	2	5.--
5. Vermessungskunde	2	2	5.--
15. Eisenbahn, Nahverkehr, Verkehrswirtschaft	2	3	5.--

Bezüglich der Zahl und Art der im ersten und zweiten Teil des Vordiploms abzulegenden Fächer wird auf 9.2 der PO verwiesen.

Die Mittelnote wird errechnet aus der Summe der gewichteten Einzelnoten dividiert durch die Summe der Notengesichte. Diese beträgt beim Vordiplom 30, beim Hauptdiplom 15 (bei 5 Grundfächern, 3 Vertiefungsfächern und Diplomarbeit).

4.2 Hauptdiplom

F ä c h e r	Gewicht	Prüfungs- dauer (Std.)	Prüfungs- gebühr(DM)
1. Grundfächer			
1. Baubetriebslehre	1	3	5.--
2. Bodenmechanik und Grundbau	1	4	5.--
3. Raumordnung und Landesplanung	1	3	5.--
4. Baustatik	1	4	5.--
5. Massivbau	1	3	5.--
6. Stahlbau und Holzbau	1	4	5.--
7. Technische Hydromechanik	1	3	5.--
8. Wasserbau	1	4	5.--
9. Siedlungswasserbau	1	3	5.--
10. Straßenverkehrstechnik	1	3	5.--
11. Straßenbau	1	3	5.--
12. Eisenbahn, Nahverkehr, Verkehrswirtschaft	1	3	5.--
2. Vertiefungsfächer			
1. Baubetriebslehre	2	5	5.--
2. Bodenmechanik und Grundbau	2	4	5.--
3. Baustatik	2	4+4	10.--
4. Höhere Mechanik und Höhere Baustatik	2	4	5.--
5. Massivbau	2	5	5.--
6. Stahlbau	2	5	5.--
7. Konstruktion und Form	2	4	5.--
8. Wasserspeicherung, Wassernutzung, Energie- wasserwirtschaft, Wasserbauliches Ver- suchswesen	2	3+3	5.--
9. Wasserbau	2	4	5.--
10. Wasserwirtschaft, Landw.Wasserbau	2	4	5.--
11. Siedlungswasserbau I	2	5	5.--
12. Siedlungswasserbau II	2	5	5.--
13. Straßenverkehrstechnik	2	5	5.--
14. Straßenbau	2	5	5.--
15. Eisenbahn, Nahverkehr, Verkehrswirtschaft	2	5	5.--

Bezüglich der Zahl und Art der für die gewählte Vertiefungsrichtung erforderlichen Fächer wird auf Punkt 19 der PO verwiesen.

5. Notenbildung

Die Mittelnote wird errechnet aus der Summe der gewichteten Einzelnoten dividiert durch die Summe der Notengewichte. Diese beträgt beim Vordiplom 30, beim Hauptdiplom 13 (bei 5 Grundfächern, 3 Vertiefungsfächern und Diplomarbeit).